

Amtsblatt

für die Stadt Brandenburg an der Havel



33. Jahrgang

Brandenburg an der Havel, 06.02.2023

Nr. 03

Inhalt

Seite

Amtlicher Teil

Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadt Brandenburg an der Havel	2
Beschluss Nr. 107/2022: Satzung über die Fernwärmeversorgung der Stadt Brandenburg an der Havel (Fernwärmesatzung).....	2
Einladung zur Sitzung des Hauptausschusses am Montag, dem 13.02.2023.....	13
Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Brandenburg an der Havel: Bekanntmachung über die Bodenrichtwerte zum Stichtag 01.01.2023	14
Wahl der Jugendschöffen für die Amtszeit 2024 - 2028.....	15
Schöffinnen/Schöffen für die Amtsperiode 2024 - 2028 gesucht	16
Ungültigkeitserklärung eines Dienstausseses	21
Öffentliche Zustellung	21
Jagdgenossenschaft Kirchmöser - Dorf: Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung	22
Geänderter Termin der Stadtverordnetenversammlung im Februar 2023	22

Nichtamtlicher Teil

Übergabe der Ernennungsurkunde als Host Town Brandenburg an der Havel für die Special Olympics World Games Berlin 2023	23
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----

IMPRESSUM

Herausgeber: Stadt Brandenburg an der Havel
Oberbürgermeister
Redaktion: FG Rechtsamt/
Büro Stadtverordnetenversammlung

Bezugsmöglichkeiten/
-bedingungen:

Klosterstraße 14
14770 Brandenburg an der Havel
Tel.: (0 33 81) 58 13 17
Fax: (0 33 81) 58 13 14
E-Mail: BueroSVV@stadt-brandenburg.de
Internet: www.stadt-brandenburg.de/rathaus/amtsblatt

Amtlicher Teil

Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadt Brandenburg an der Havel

In der Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Brandenburg an der Havel vom 16.01.2023 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- nichtöffentliche Sitzung -

Wirtschaftsplan 2023 der Märkischen Entsorgungsgesellschaft Brandenburg mbH (MEBRA) und der Recyclingpark Brandenburg an der Havel GmbH (RPB) Beschluss-Nr. 002/2023

Der Hauptausschuss stimmte gemäß § 50 Abs. 2 Satz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) dem Wirtschaftsplan 2023 der Märkischen Entsorgungsgesellschaft Brandenburg mbH (MEBRA) und dem Wirtschaftsplan 2023 der Recyclingpark Brandenburg an der Havel GmbH (RPB) zu.

- - - - -

Beschluss-Nr. 107/2022

Satzung über die Fernwärmeversorgung der Stadt Brandenburg an der Havel (Fernwärmesatzung)

Aufgrund der §§ 3, 12 und 28 Absatz 2 Satz 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), § 8 des Landesimmissionsschutzgesetzes (LImSchG) vom 22. Juli 1999 (GVBl. I S. 386) und § 109 des Gesetzes zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz - GEG) vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) - in den jeweils geltenden Fassungen - hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel in ihrer Sitzung am 25.01.2023 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Zweck dieser Satzung ist die Senkung des Ausstoßes von Kohlendioxid und die Einsparung von konventionellen Energieträgern durch Nutzung von Fernwärme. Die zentrale Versorgung von Gebäuden mit Warmwasser und Heizwärme (Fernwärme) dient dem im Interesse des öffentlichen Wohls liegenden Schutz der Luft und des Klimas als natürliche Grundlagen des Lebens.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Fernwärmeversorgung ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Brandenburg an der Havel (nachstehend „Stadt“). Art und Umfang der Fernwärmeversorgungsanlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Errichtung, Erneuerung und Erweiterung bestimmt die Stadt.
- (2) Die Errichtung, die Unterhaltung und der Betrieb der Fernwärmeversorgungsanlagen ist der StWB Stadtwerke Brandenburg an der Havel GmbH und Co. KG (nachstehend „Betreiber“) übertragen. Die Verantwortung der Stadt als Trägerin der öffentlichen Einrichtung bleibt davon unberührt.
- (3) Die Wärmeverbrauchsanlagen auf den Grundstücken werden mit Fernwärme für Raumheizung, Warmwasserbereitung und/oder alle sonstigen thermischen Verwendungszwecke - soweit dies technisch möglich ist - versorgt.
- (4) Wärmeträger für die Fernwärmeversorgungsanlagen ist Heizwasser.

§ 2 Fernwärmeversorgungsgebiet

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ergibt sich aus den grün gekennzeichneten Flächen im Übersichtsplan Fernwärmeversorgungsgebiet (Anlage 1) in Verbindung mit den planerisch und textlich beschriebenen Gebietsgrenzen der Teilgebiete (Anlage 2). Die Anlagen sind Bestandteil der Satzung.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Fernwärmeversorgungsgebiet gelegenen bebauten oder bebaubaren Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkung nach § 4 berechtigt zu verlangen, dass sein Grundstück an die Fernwärmeversorgungsanlagen angeschlossen wird (Anschlussrecht). Das Anschlussrecht erstreckt sich auf solche Grundstücke, die unmittelbar an eine Straße, einen Weg oder einen Platz grenzen, in der bzw. in dem sich eine betriebsfertige Fernwärmeleitung befindet. Gleiches gilt für Grundstücke, die mit einer Straße (Weg,

Platz) mit betriebsfertiger Fernwärmeleitung mittelbar durch eine private oder öffentliche Zufahrt oder einen privaten oder öffentlichen Zugang verbunden sind.

- (2) Nach dem betriebsfertigen Anschluss des Grundstücks an die Fernwärmeversorgungsanlagen haben die Anschlussnehmer das Recht, die benötigten Wärmemengen aus den Fernwärmeversorgungsanlagen zu entnehmen (Benutzungsrecht).

§ 4 Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Ist der Anschluss an die Fernwärmeversorgungsanlagen wegen der besonderen Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder wirtschaftlichen Gründen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden oder sind dafür besondere Maßnahmen und Aufwendungen erforderlich, kann der Anschluss versagt werden. Dies gilt nicht, wenn der Antragsteller sich bereiterklärt, neben dem Anschlusspreis auch die entstehenden Mehrkosten für den Bau und gegebenenfalls für den Betrieb zu tragen. In diesem Fall hat er auf Verlangen angemessene Sicherheiten zu leisten.
- (2) Sind die Gründe, die zur Versagung des Anschlusses geführt haben, fortgefallen, ist nach den Vorschriften dieser Satzung zu verfahren.

§ 5 Anschlusszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Fernwärmeversorgungsgebiet gelegenen Grundstücks, das durch eine Straße, einen Weg oder Platz unmittelbar oder mittelbar erschlossen ist (§ 3 Abs. 1), in der bzw. in dem sich eine betriebsfertige Fernwärmeleitung befindet, ist verpflichtet, sein Grundstück unverzüglich an die Fernwärmeversorgungsanlage anzuschließen, sobald es mit einem Gebäude oder mit mehreren Gebäuden bebaut ist oder mit einer Bebauung begonnen wird und auf ihm Wärmeverbrauchsanlagen betrieben werden sollen. Dies gilt nicht für Grundstücke, für die kein Anschlussrecht gem. § 4 Abs. 1 besteht.
- (2) Die derzeit mit einer betriebsfertigen Fernwärmeleitung versehenen Straßen und/oder Grundstücke sind in der Anlage 3 dieser Satzung durch eingezeichnete Leitungstrassen kenntlich gemacht. Die Stadt gibt öffentlich bekannt, wenn weitere Straßen/Grundstücke mit betriebsfertigen Fernwärmeleitungen versehen worden sind. Mit Ablauf eines Monats nach erfolgter öffentlicher Bekanntgabe ist der Anschlusszwang nach Abs. 1 auch für die Grundstücke an diesen Straßen/Grundstücken wirksam.
- (3) Werden an öffentlichen Straßen und/oder auf Grundstücken, die noch nicht mit Fernwärmeversorgungsanlagen ausgestattet sind, aber später damit versehen werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen und nach Vorgabe der Stadt alle Einrichtungen für einen späteren Anschluss vorzubereiten. Gleiches gilt, wenn bestehende Bauten durch An- und/oder Umbauten so wesentlich geändert werden, dass dies einem Neubau gleichkommt.

§ 6 Benutzungszwang

- (1) Der gesamte Wärmebedarf im Sinne von § 1 Abs. 3 ist ausschließlich aus den Fernwärmeversorgungsanlagen zu entnehmen, soweit keine Ausnahme nach § 7 gegeben ist.
- (2) Die Errichtung und der Betrieb von Wärmeerzeugungsanlagen für die in § 1 Abs. 3 genannten Verwendungszwecke sind nicht gestattet, soweit keine Ausnahme nach § 7 gegeben ist. Dies gilt nicht für die Stadt oder den Betreiber nach § 1 Abs. 2, soweit deren Fernwärmeversorgungsanlagen der Versorgung der Allgemeinheit mit Wärme im Sinne von § 1 Abs. 3 dienen.

§ 7 Befreiung und Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang, Übergangsregelung

- (1) Die Stadt kann auf Antrag Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erteilen, solange und soweit der Anschluss oder die Benutzung für den Grundstückseigentümer wegen privater, die öffentlichen Belange überwiegender Interessen nicht zugemutet werden kann (unbillige Härte). Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist widerruflich oder befristet zu erteilen und kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden. Der Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist vom Grundstückseigentümer schriftlich bei der Stadt zu stellen.
- (2) Die Regelung des § 8 Abs. 2 Satz 4 Landesimmissionsschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung bleiben von dieser Satzung unberührt. Danach besteht kein Anschluss und Benutzungszwang, sofern in den Gebäuden der Wärmebedarf überwiegend, d.h. zu mehr als 50 %, mit regenerativen Energien gedeckt wird. Darunter sind insbesondere Sonnen-, Wind- und Wasserkraft, Erd- und sonstige Umweltwärme (Wärmepumpe) sowie Biomasse zu verstehen. Wird der Wärmebedarf teilweise, aber nicht überwiegend mit regenerativen Energien gedeckt, besteht Anschluss- und Benutzungszwang nur für die Deckung des verbleibenden Restwärmebedarfs.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht für Grundstücke mit einem Wärmebedarf bis einschließlich 18 kW Anschlussleistung im Sinne einer Maximalleistung. Hierbei handelt es sich im Regelfall um Ein- und Zweifamilienhäuser. Bis zum 31.12.2027 besteht kein Anschluss- und Benutzungszwang für Grundstücke mit überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden mit bis zu 9 Wohn- und /oder Geschäftseinheiten, wenn der durchschnittliche Energiebedarf je Nutzungseinheit 8 kW Anschlussleistung nicht übersteigt und die Wärmeerzeugungsgeräte nicht älter als Einbaujahr 1995 sind.

- (4) Die Errichtung von Kaminen bzw. Kaminöfen zusätzlich zu einer zentralen fernwärmeversorgten Wärmeverbrauchsanlage gemäß § 1 Abs. 3 ist nur zulässig, sofern diese nicht in erster Linie der dauerhaften Raumheizung dienen. Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften bleiben davon unberührt.
- (5) Für Grundstücke, die mit Inkrafttreten dieser Satzung erstmals innerhalb des Fernwärmeversorgungsgebietes liegen und zu diesem Zeitpunkt
 - a) bereits bebaut sind oder
 - b) für die eine Baugenehmigung erteilt wurde,und mit einer anderen Heizungseinrichtung ausgestattet sind bzw. werden sollen, gilt der Anschluss- und Benutzungszwang erst zum Zeitpunkt von der Erneuerung oder wesentlichen Änderung dieser anderen Heizungseinrichtung, spätestens aber 20 Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem diese Satzung in Kraft getreten ist. Der vom Bestandsschutz nach Satz 1 nicht erfasste Teil des Fernwärmeversorgungsgebietes ergibt sich aus den textlichen und planerischen Darstellungen der Gebietsgrenzen gemäß Fernwärmesatzung der Stadt Brandenburg an der Havel vom 24.07.1997 (Abl. Nr. 9 vom 24.07.1997).
- (6) Abs. 5 Satz 1 gilt entsprechend für Grundstücke, die erstmals nach Inkrafttreten dieser Satzung anschluss- und benutzungspflichtig werden, weil erst nach diesem Zeitpunkt eine betriebsfertige Fernwärmeleitung gelegt wird.
- (7) Sobald die Voraussetzungen für die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1, für das Nichtbestehen des Anschluss- und Benutzungszwangs nach Abs. 2 bzw. 3 oder für den Bestandsschutz nach Abs. 5 bzw. 6 entfallen sind, hat der Grundstückseigentümer dies der Stadt unverzüglich anzuzeigen.

§ 8 Privatrechtlicher Vertrag

Die zum Anschluss berechtigten und verpflichteten Grundstückseigentümer schließen einen privatrechtlichen Vertrag mit dem Betreiber. Es gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20.06.1980 (BGBl I S. 742) in der jeweils geltenden Fassung i.V.m. den Technischen Bedingungen des Betreibers für den Anschluss an das Fernwärmenetz (TAB).

§ 9 Kreis der Verpflichteten

Die sich aus dieser Satzung für den Eigentümer eines Grundstücks ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Wohnungs- und Teileigentümer, Nießbrauchberechtigte und die in sonstiger Weise zur Nutzung dinglich Berechtigten. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 10 Begriff des Grundstücks, Zutrittsrecht

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, sofern auf diesem Wärme zu den in § 1 Abs. 3 genannten Verwendungszwecken benötigt wird.
- (2) Die Stadt ist befugt, die auf dem Grundstück befindlichen Fernwärmeversorgungsanlagen zu überprüfen. Zu diesem Zweck und zur Wahrnehmung der sonstigen Rechte und Pflichten nach dieser Satzung sind der Stadt und ihren Beauftragten von den Verpflichteten im Sinne von § 9 ungehinderter Zugang zu allen Anlagen zu gewähren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 5 Abs. 1 der Verpflichtung zum Anschluss eines Grundstücks an die Fernwärmeversorgung nicht nachkommt,
 2. entgegen § 5 Abs. 3 der Verpflichtung zur Vorbereitung eines Anschlusses des Grundstücks an die Fernwärmeversorgung nicht nachkommt,
 3. entgegen § 6 Abs. 1 der Verpflichtung zur Benutzung der Fernwärmeversorgung nicht nachkommt,
 4. entgegen § 6 Abs. 2 gegen die Verpflichtung zur Unterlassung der Errichtung und/oder des Betriebs von Wärmeerzeugungsanlagen verstößt,
 5. entgegen der Verpflichtung nach § 7 Abs. 4 für die dauerhafte Raumheizung Kamine und Kaminöfen verwendet,
 6. entgegen § 10 Abs. 2 der Verpflichtung zur Gewährung des Zutritts oder der Erteilung von Auskünften nicht nachkommt.
- (2) Der Verstoß kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

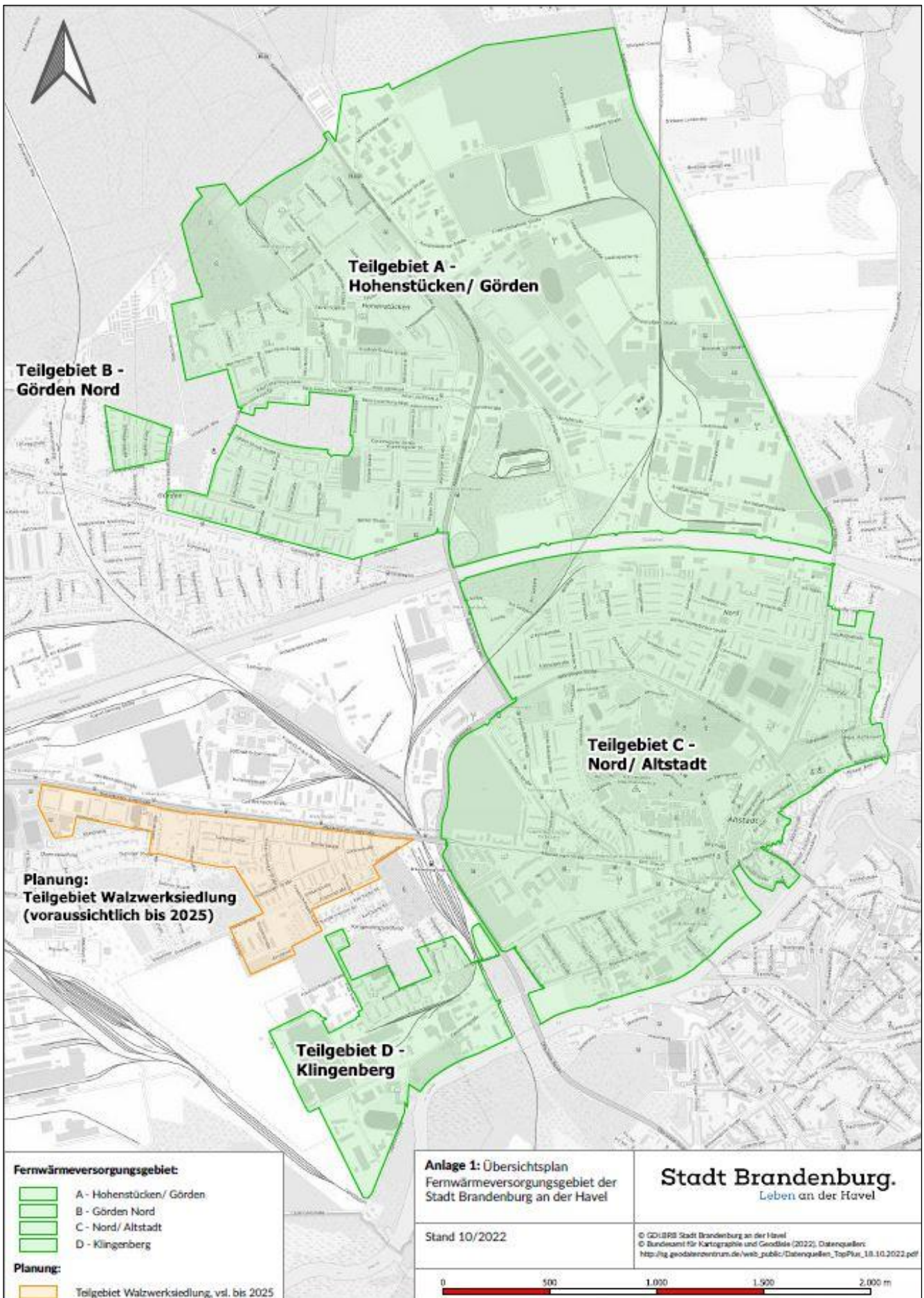
§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

gez. Steffen Scheller
Oberbürgermeister

Brandenburg an der Havel, den 26.01.2023

* * *



**Teilgebiet B -
Görden Nord**

**Teilgebiet A -
Hohenstücken/ Görden**

**Teilgebiet C -
Nord/ Altstadt**

**Teilgebiet D -
Klingenberg**

**Planung:
Teilgebiet Walzwerksiedlung
(voraussichtlich bis 2025)**

Fernwärmeversorgungsgebiet:

- A - Hohenstücken/ Görden
- B - Görden Nord
- C - Nord/ Altstadt
- D - Klingenberg

Planung:

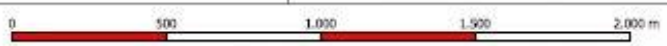
- Teilgebiet Walzwerksiedlung, vsl. bis 2025

**Anlage 1: Übersichtsplan
Fernwärmeversorgungsgebiet der
Stadt Brandenburg an der Havel**

Stadt Brandenburg.
Leben an der Havel

Stand 10/2022

© GD+RS Stadt Brandenburg an der Havel
© Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (2022). Datenquellen:
http://ig.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_18.10.2022.pdf



Anlage 2

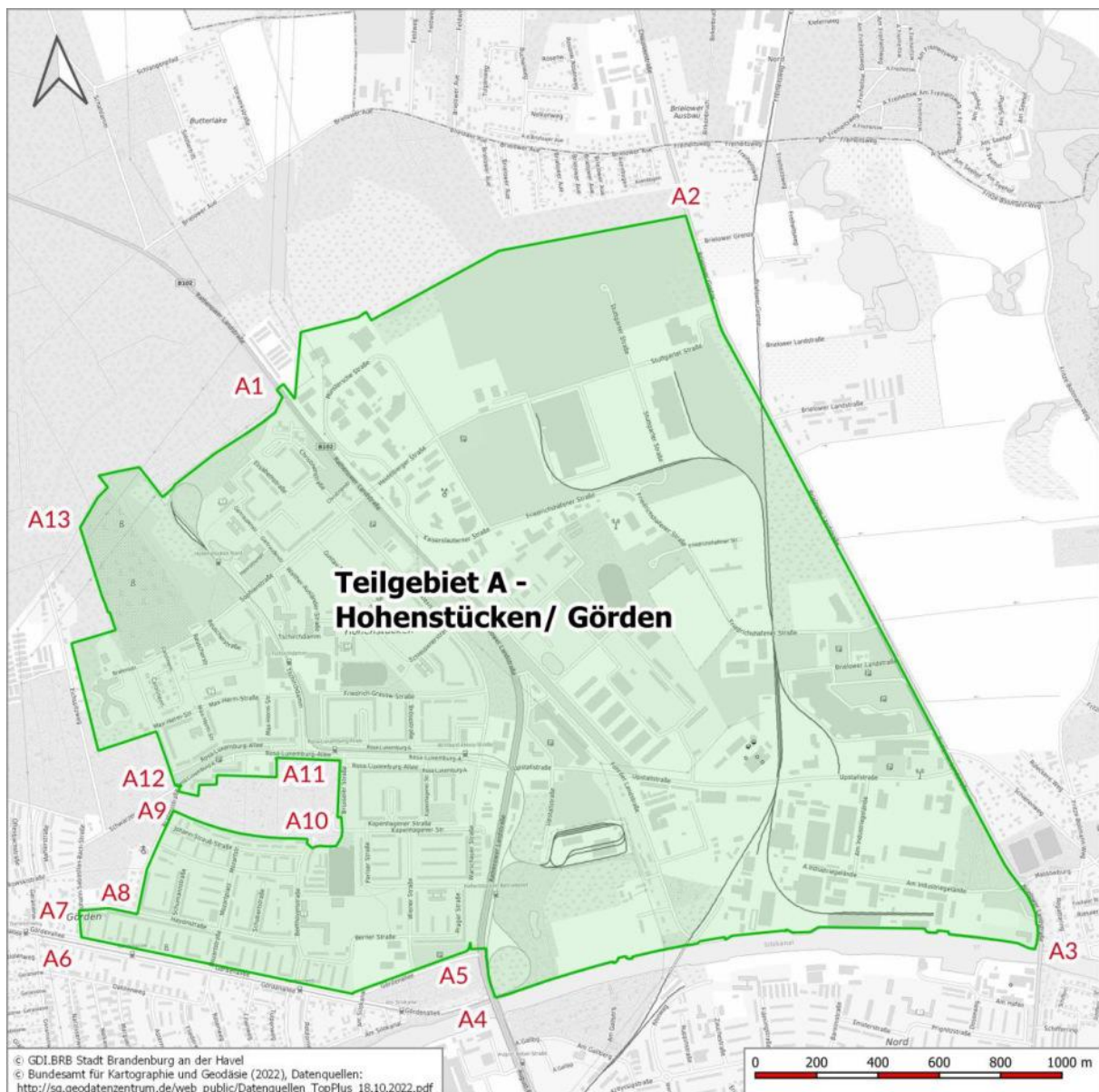
Planerische und textliche Gebietsgrenzen des Fernwärmeversorgungsgebietes der Stadt Brandenburg an der Havel

Zur besseren Übersicht ist das Fernwärmeversorgungsgebiet der Stadt Brandenburg an der Havel in 4 Teilgebiete unterteilt.

Für die Festsetzung der Gebietsgrenzen werden insbesondere Straßennamen, Bauwerke und/oder Wasserflächen der Stadt Brandenburg an der Havel verwendet.

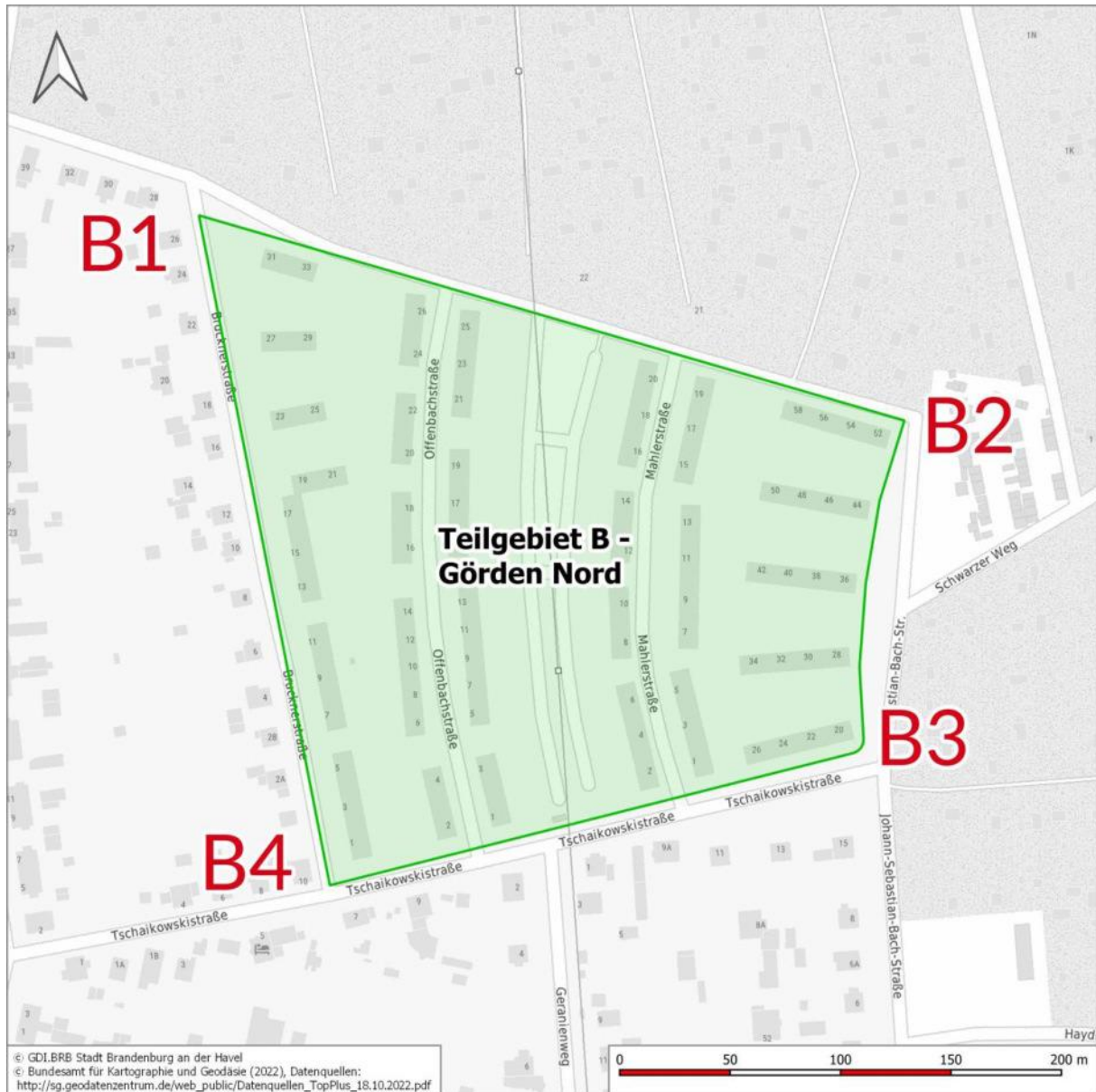
Grundsätzlich gilt für Straßen oder Straßenabschnitte, die an der Grenze eines Teilgebietes liegen, dass alle postalisch zur Straße/ Straßenabschnitte gehörenden Grundstücke dem Anschluss- und Benutzungsrecht gemäß § 3 sowie dem Anschluss- und Benutzungszwang gemäß §§ 5 und 6 der Fernwärmesatzung unterliegen; ausgenommen sind planerische Abweichungen.

Teilgebiet A - Hohenstücken/ Görden



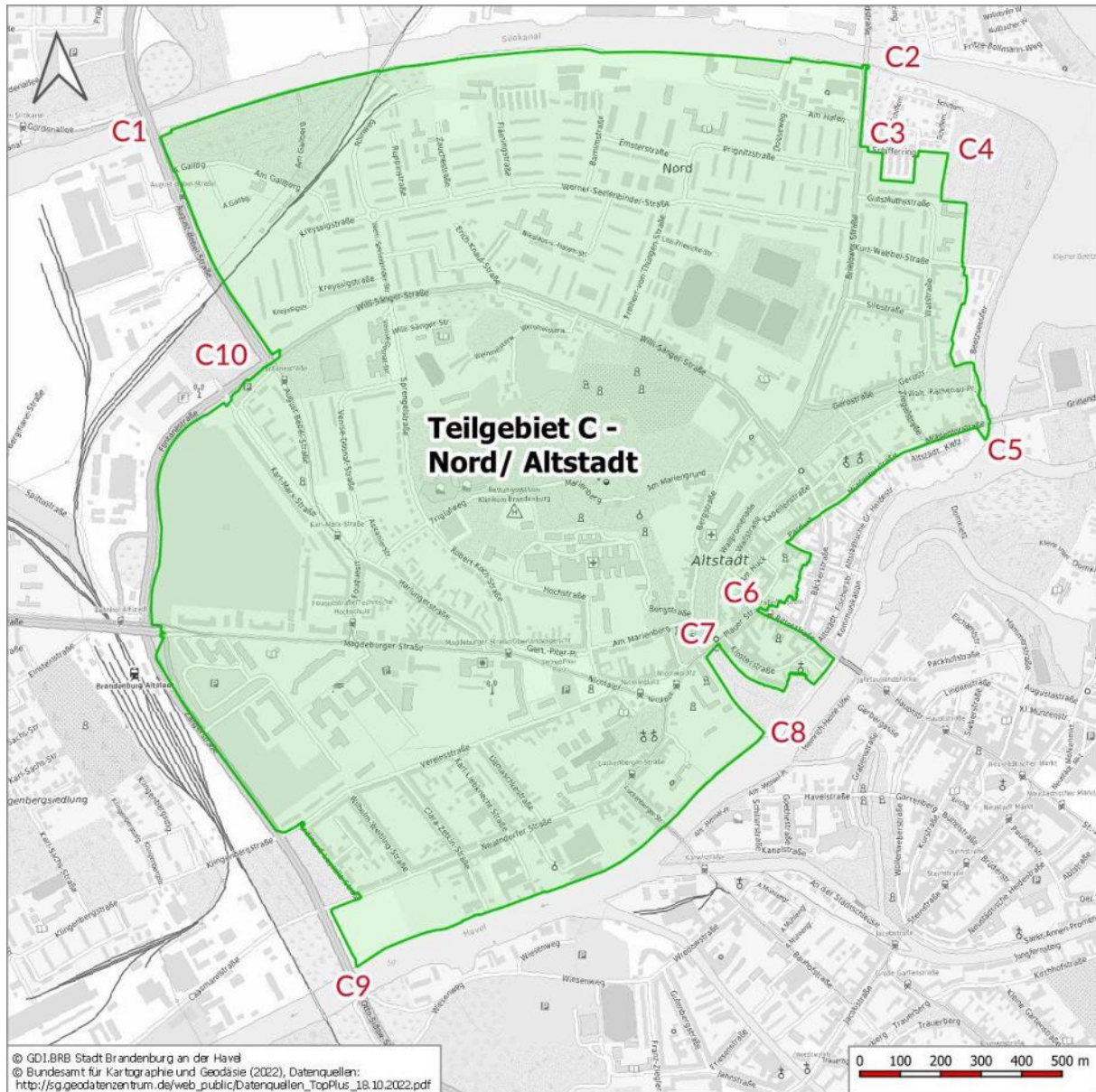
Teilgebiet	Grenze	Abschnitte	Festsetzung der Gebietsgrenzen
A (Hohenstücken/ Görden)	Nord	A1-A2	Rathenower Landstraße entlang nördlicher Grenze des Bebauungsplans Nr.1 „Industriegebiet Hohenstücken“ bis Brielower Grenze
	Ost	A2-A3	Brielower Grenze über Brielower Landstraße bis nördliches Ufer des Silokanals
	Süd	A3-A4	Nördliches Ufer des Silokanals , Brielower Landstraße bis Rathenower Landstraße (B102)
	West	A4-A5	Rathenower Landstraße (B102) , nördliches Ufer des Silokanals bis Einmündung Gördenallee
	Süd	A5-A6	Gördenallee , von Einmündung Rathenower Landstraße bis Einmündung Johann-Sebastian- Bach-Straße
	West	A6-A7	Johann-Sebastian-Bach-Straße , von Einmündung Gördenallee bis Einmündung Haydnstraße
	Nord	A7-A8	Haydnstraße , von Einmündung Johann-Sebastian- Bach-Straße bis Einmündung Brahmsstraße
	West	A8-A9	Brahmsstraße , von Einmündung Haydnstraße bis Einmündung Johann-Strauß-Straße (südliche Grenze des Kleingartenvereins „Feierabend“)
	Nord	A9-A10	Johann-Strauß-Straße , von Einmündung Brahmsstraße über Beethovenstraße bis Ecke Brüsseler-Straße/ Kopenhagener Straße
	West	A10-A11	Brüsseler-Straße , von Ecke Brüsseler-Straße/ Kopenhagener Straße bis Einmündung Rosa-Luxemburg-Allee
	Süd	A11-A12	Rosa-Luxemburg-Allee , von Einmündung Brüsseler-Straße bis Einmündung Brahmsstraße, einschließlich der Flurstücke bis zur nördlichen Grenze des Kleingartenvereins „Feierabend“
	West	A12-A13	Brahmsstraße , von Einmündung Rosa-Luxemburg- Allee über Einmündung Sophienstraße bis zur nördlichen Grenze des Hauptfriedhofes, einschließlich Flurstücke der Rehaklinik
	Nord	A13-A1	Sophienstraße mit nördlichen Flurstücken bis zur südlichen Forstgrenze , von Einmündung Brahmsstraße bis Einmündung Rathenower Landstraße (ausgenommen Kleingartenverein „Altstadt Forst“)

Teilgebiet B - Görden Nord



Teilgebiet	Grenze	Abschnitte	Festsetzung der Gebietsgrenzen
B (Görden Nord)	Nord	B1-B2	Brucknerstraße bis Johann-Sebastian-Bach-Straße über Offenbachstraße und Mahlerstraße
	Ost	B2-B3	Johann-Sebastian-Bach-Straße bis Einmündung Tschaikowskistraße
	Süd	B3-B4	Tschaikowskistraße , von Einmündung Johann-Sebastian-Bach-Straße bis Einmündung Brucknerstraße
	West	B4-B1	Brucknerstraße , von Einmündung Tschaikowskistraße bis Einmündung Brucknerstraße

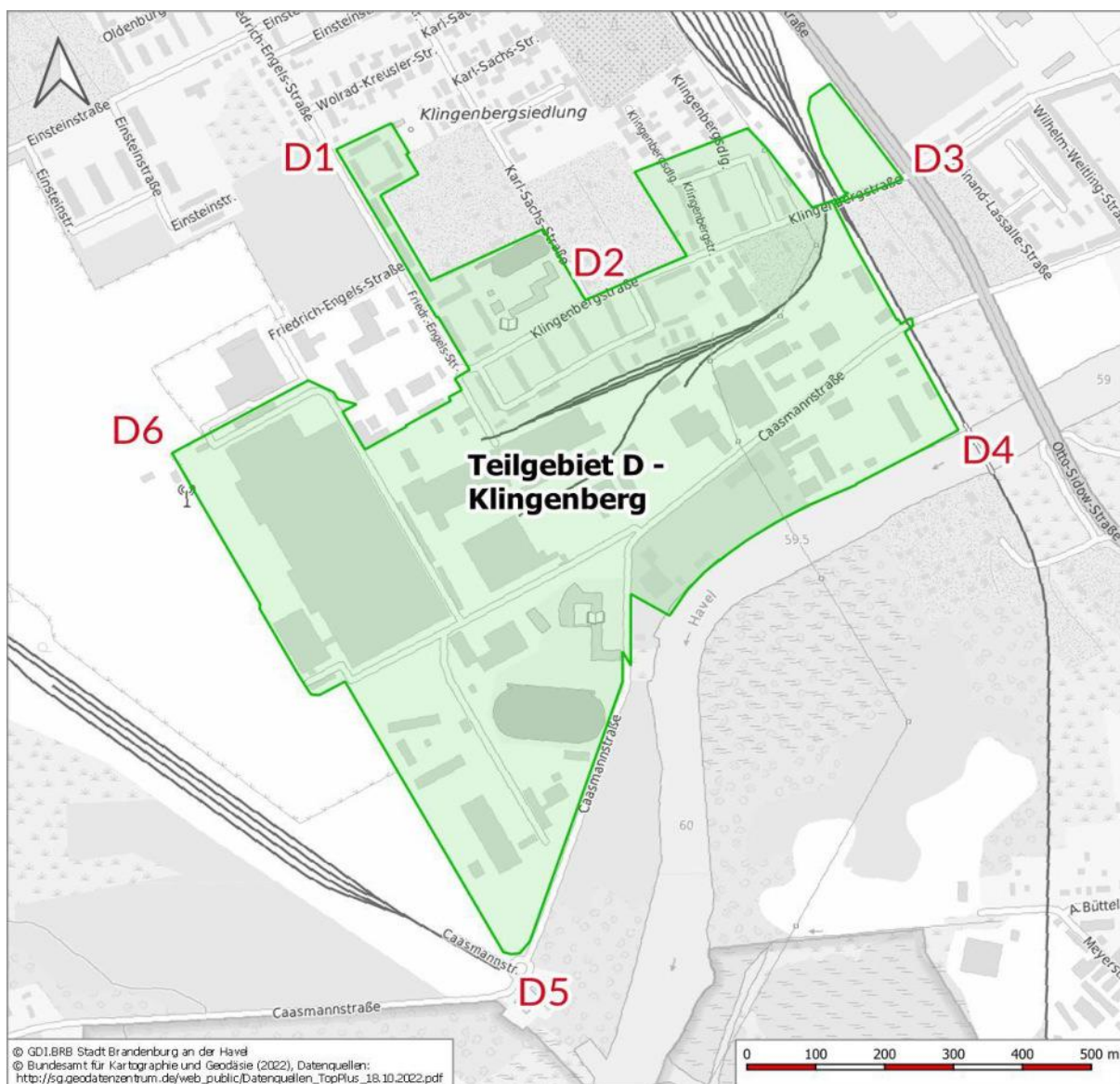
Teilgebiet C - Nord/ Altstadt



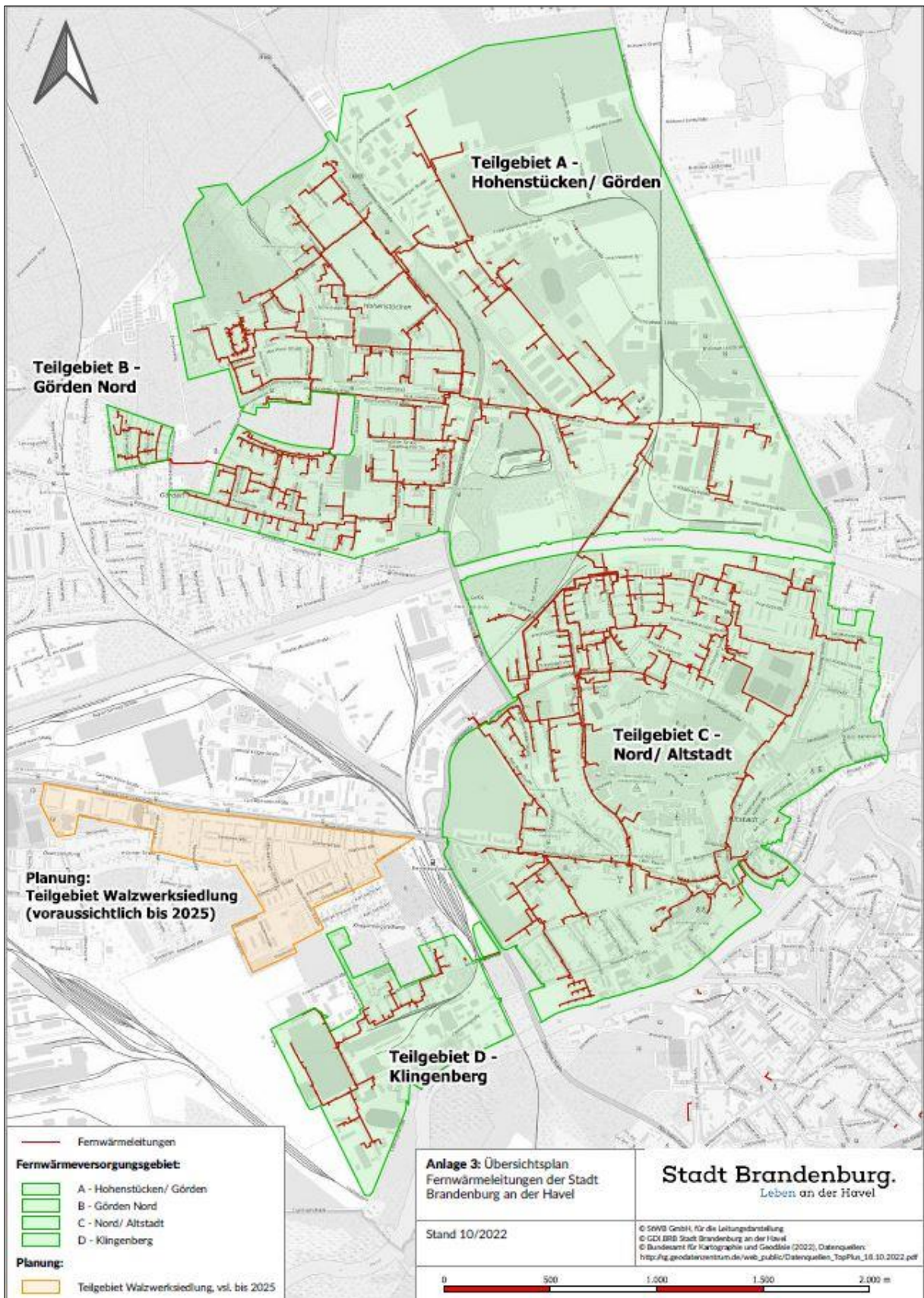
Teilgebiet	Grenze	Abschnitte	Festsetzung der Gebietsgrenzen
C (Nord/ Altstadt)	Nord	C1-C2	Südliches Ufer des Silokanals , von Gördenbrücke bis Brielower Brücke
	Ost	C2-C3	Brielower Straße , südliches Ufer des Silokanals bis Einmündung Schifferring
	Nord	C3-C4	Schifferring , von Einmündung Brielower Straße bis westliche Grenze Kleingartenverein „Grüner Kranz“
	Ost	C4-C5	Schifferring über GutsMuthsstraße , Watstraße einschließlich der östlichen Flurstücke über Ecke Walther-Rathenau-Platz/ Beetzseeufer bis Ecke Mühlenortstraße/ Beetzseeufer

	Süd	C5-C6	Mühlentorstraße über Parduin entlang Altstädtischer Markt und Plauer Straße bis Einmündung Ritterstraße
	Ost	C6-C7	Ritterstraße bis Jahrtausendbrücke, entlang Am Salzhof über Johanniskirchplatz und Klosterstraße bis Einmündung Plauer Straße
	Ost	C7-C8	Plauer Straße entlang nördlicher und westlicher Grenze Humboldthain bis Uferweg Salzhofufer
	Nord	C8-C9	Nördliches Ufer der Havel , Uferweg Salzhofufer bis Havelbrücke (Otto-Sidow-Straße)
	West	C9-C10	Otto-Sidow-Straße über Ferdinand-Lassalle- Straße, Zanderstraße bis Ecke Fontanestraße/ August-Bebel-Straße
	West	C10-C1	August Bebel-Straße bis Gördenbrücke (Silokanal)

Teilgebiet D – Klingenberg



Teilgebiet	Grenze	Abschnitte	Festsetzung der Gebietsgrenzen
D (Klingenberg)	Nord	D1-D2	Östliche Grenze Friedrich-Engels-Straße , Flurstücke der Wohnungsgesellschaft bis Einmündung Klingenbergstraße
	Nord	D2-D3	Klingenbergstraße , Flurstücke der Wohnungsgesellschaft von Einmündung Karl- Sachs-Straße bis Einmündung Zanderstraße, einschließlich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 26 „Multi-Service-Center“
	Ost	D3-D4	Grundstücke Klingenbergstraße , Bahntrasse (Regionalbahn 51 - Rathenow) bis Havel
	Süd	D4-D5	Gewerbe- und Industriegrundstücke südlich der Caasmanstraße sowie Grundstücke westlich der Caasmanstraße bis Kreisverkehr
	West	D5-D6	Kreisverkehr Caasmanstraße über östliche Grenze des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 9 „Baustoffaufbereitungs- und Sortieranlage Caasmanstraße“ und östliche Grenze Bebauungsplans Nr. 23 „Photovoltaikanalage Friedrich-Engels-Straße/ Einsteinstraße“
	Nord	D6-D1	Nördliche Grundstücksgrenze ZF Getriebe Brandenburg GmbH über Ecke Friedrich- Engels-Straße/ Klingenbergstraße entlang Friedrich-Engels-Straße



E i n l a d u n g
zur Sitzung des Hauptausschusses
am Montag, dem 13.02.2023, um 18:00 Uhr
in 14770 Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301

Tagesordnung

- 1** **Eröffnung der Sitzung**
- 2** **Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung**
- 3** **Feststellung der Tagesordnung**
- 4** **Entscheidung gem. § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung am 16.01.2023**
- 5** **Vorlagen der Verwaltung**
 - 5.1 020/2023 Aufstellung der Vorschlagslisten für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der Verwaltungsgerichtsbarkeit
Einreicher: Oberbürgermeister
Rechtsamt/Büro SVV
 - 5.2 037/2023 Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Durchführung standardisierter repräsentativer Umfragen und von Umfragen zu fachbereichsspezifischen Themen in der Stadt Brandenburg an der Havel (Umfragesatzung)
Einreicher: Oberbürgermeister
Stabsbereich OBM
 - 5.3 019/2023 Bildungscampus Wiesenweg - Beschluss über die Ergebnisse des Gutachterverfahrens und zum weiteren Verfahren zur Entwicklung der Flächen am Wiesenweg zum Bildungscampus und Stadtquartier
Einreicher: Oberbürgermeister
Geschäftsbereich BM, Fachbereich VI
 - 5.4 018/2023 Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Bildungscampus Wiesenweg"
Einreicher: Oberbürgermeister
Geschäftsbereich BM, Fachbereich VI
 - 5.5 016/2023 Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Wohnen am Hessenweg" Brandenburg an der Havel
Einreicher: Oberbürgermeister
Geschäftsbereich BM, Fachbereich VI
 - 5.6 014/2023
HA-Vorlage Wirtschaftsplan 2023 der Brandenburger Theater GmbH
Einreicher: Oberbürgermeister
Geschäftsbereich BG1
 - 5.7 029/2023 Änderung der Raum- und Wassertemperaturen im Marienbad
Einreicher: Oberbürgermeister
Geschäftsbereich BG3, Fachbereich VIII
- 6** **Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung, von Ortsvorsteher*innen und Ortsbeiräten**
 - 6.1 012/2023 Sozialen Wohnungsbau in Brandenburg an der Havel reaktivieren
Einreicher: Fraktion DIE LINKE
 - 6.2 013/2023 Flächen für Photovoltaikanlagen
Einreicher: Fraktion CDU
 - 6.3 026/2023 Veröffentlichung kommunaler Arbeitshinweise lt. Beschluss 323/2013
Einreicher: Fraktion DIE LINKE
 - 6.4 035/2023 Beitritt zur Initiative "Lebenswerte Innenstädte"
Einreicher: Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

- 7 **Anfragen aus dem Hauptausschuss**
- 8 **Persönliche Mitteilungen und Erklärungen**
- 9 **Informationen durch den Oberbürgermeister**
- 10 **Behandlung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung**
- 11 **Entscheidung gem. § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung am 16.01.2023**
- 12 **Vorlagen der Verwaltung**
- 13 **Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung, von Ortsvorsteher*innen und Ortsbeiräten**
- 14 **Anfragen aus dem Hauptausschuss**
- 15 **Persönliche Mitteilungen und Erklärungen**
- 16 **Informationen durch den Oberbürgermeister**
- 17 **Schließung der Sitzung**

gez. Ralf Holzschuher
Vorsitzender des Hauptausschusses

Brandenburg an der Havel, 03.02.2023

**Gutachterausschuss für Grundstückswerte
in der Stadt Brandenburg an der Havel**

**Bekanntmachung
über die Bodenrichtwerte zum Stichtag 01.01.2023
für die Stadt Brandenburg an der Havel**

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Brandenburg an der Havel hat gemäß § 12 Abs. 1 der Brandenburgischen Gutachterausschussverordnung i.V.m. den §§ 193 Abs. 5 und 196 Baugesetzbuch die Bodenrichtwerte zum **Stichtag 01.01.2023** für die Stadt Brandenburg an der Havel ermittelt und beschlossen.

Bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte werden fernmündliche und mündliche Auskünfte über die Bodenrichtwerte in der Stadt Brandenburg an der Havel erteilt.

Auskunft erteilt:

Fachgruppe Kataster- und Vermessungsamt – Geschäftsstelle des Gutachterausschusses –
Klosterstraße 14, Zimmer F 113 und C 105 in 14770 Brandenburg an der Havel;
sowie unter den Telefonnummern 03381-58 62 03, -58 62 05 und -58 62 37.

Sprechzeiten: Mo/Mi/Do von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
 Di von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr
 Fr von 9.00 bis 12.00 Uhr

Interessenten können gebührenfrei die automatisierte Ansicht und den automatisierten Abruf von Bodenrichtwertinformationen im PDF-Format aus dem Internetportal BORIS Land Brandenburg gemäß Tarifstelle 5.1 der Brandenburgischen Gutachterausschuss-Gebührenordnung - BbgGAGebO vom 30.07.2010 (GVBl. II/10 Nr. 51) zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. August 2022 (GVBl.II/22, [Nr. 61]) nutzen.

Die Bodenrichtwerte zum Stichtag **01.01.2023** werden im März 2023 in das Internetportal BORIS Land Brandenburg eingepflegt.

Das Internetportal BORIS Land Brandenburg steht der öffentlichen Nutzung zur Verfügung und ist unter der folgenden Internetadresse zu erreichen:

<https://www.boris-brandenburg.de/boris-bb/>

gez. Merx
Vorsitzender des Gutachterausschusses

- - - - -

Wahl der Jugendschöffen für die Amtszeit 2024 - 2028

Im ersten Halbjahr 2023 werden bundesweit die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit für die Amtszeit von 2024 bis 2028 gewählt. Insgesamt werden im Amtsgerichtsbezirk Brandenburg an der Havel 31 Jugendschöffen/innen benötigt (3 Jugendhauptschöffen/innen für die Strafkammern des Landgerichts Potsdam, 16 Jugendhauptschöffen/innen für das Amtsgericht Brandenburg an der Havel, 12 Jugendersatzschöffen/innen für das Amtsgericht Brandenburg an der Havel).

Davon sind für den Jugendhilfeausschuss des Jugendamtes Brandenburg an der Havel insgesamt 15 Jugendschöffen/innen (8 Frauen, 7 Männer) zu benennen.

Gesucht werden in der Stadt Brandenburg an der Havel insgesamt 15 Schöffen (8 Frauen und 7 Männer), die am Amtsgericht bzw. Landgericht als Vertreter des Volkes an der Rechtsprechung in Strafsachen teilnehmen.

Der Jugendhilfeausschuss der Stadt Brandenburg an der Havel soll doppelt so viele Kandidaten vorschlagen, wie an Jugendschöffen benötigt werden. Aus diesen Vorschlägen wählt der Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht in der zweiten Jahreshälfte 2023 die Haupt- und Ersatzschöffen.

Gesucht werden Bewerberinnen und Bewerber, die in der Stadt Brandenburg an der Havel wohnen und am 1.1.2024 mindestens 25 und höchstens 69 Jahre alt sein werden. Wählbar sind deutsche Staatsangehörige, die die deutsche Sprache ausreichend beherrschen.

Wer zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt wurde oder gegen wen ein Ermittlungsverfahren wegen einer schweren Straftat schwebt, die zum Verlust der Übernahme von öffentlichen Ämtern führen kann, ist von der Wahl ausgeschlossen. Auch hauptamtlich in oder für die Justiz Tätige (Richter, Rechtsanwälte, Polizeivollzugsbeamte, Bewährungshelfer, Strafvollzugsbedienstete usw.) und Religionsdiener sollen nicht zu Schöffen gewählt werden.

Schöffen sollten über soziale Kompetenz verfügen, d. h. das Handeln eines Menschen in seinem sozialen Umfeld beurteilen können. Von ihnen werden Lebenserfahrung und Menschenkenntnis erwartet. Die ehrenamtlichen Richter müssen Beweise würdigen, d. h. die Wahrscheinlichkeit, dass sich ein bestimmtes Geschehen wie in der Anklage behauptet ereignet hat oder nicht, aus den vorgelegten Zeugenaussagen, Gutachten oder Urkunden ableiten können. Die Lebenserfahrung, die ein Schöffe mitbringen muss, kann sich aus beruflicher Erfahrung und/oder gesellschaftlichem Engagement ergeben. Dabei steht nicht der berufliche Erfolg im Mittelpunkt, sondern die Erfahrung, die im Umgang mit Menschen erworben wurde. Schöffen in Jugendstrafsachen sollen über besondere Erfahrung in der Jugenderziehung verfügen.

Das verantwortungsvolle Amt eines Schöffen verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und – wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes – gesundheitliche Eignung. Juristische Kenntnisse irgendwelcher Art sind für das Amt nicht erforderlich. Schöffen müssen ihre Rolle im Strafverfahren kennen, über Rechte und Pflichten informiert sein und sich über die Ursachen von Kriminalität und den Sinn und Zweck von Strafe Gedanken gemacht haben. Sie müssen bereit sein, Zeit zu investieren, um sich über ihre Mitwirkungs- und Gestaltungsmöglichkeiten weiterzubilden. Wer zum Richten über Menschen berufen ist, braucht Verantwortungsbewusstsein für den Eingriff durch das Urteil in das Leben anderer Menschen.

Objektivität und Unvoreingenommenheit müssen auch in schwierigen Situationen gewahrt werden, etwa wenn der Angeklagte aufgrund seines Verhaltens oder wegen der vorgeworfenen Tat zutiefst unsympathisch ist oder die öffentliche Meinung bereits eine Vorverurteilung ausgesprochen hat.

"Interessenten*innen für das Amt eines Jugendschöffen können sich bis zum 31. März 2023 per Online-Formular, postalisch oder per E-Mail bewerben. Die Bewerbungsunterlagen sind auf der Internetseite der Stadtverwaltung unter www.stadtbrandenburg.de/jugendschoeffenwahl veröffentlicht.

- - - - -

Schöffinnen/Schöffen für die Amtsperiode 2024 - 2028 gesucht

In diesem Jahr stehen wieder Schöffewahlen für die Amtsperiode 2024 - 2028 an. Die Schöffinnen und Schöffen sind ehrenamtliche Richterinnen/Richter in der Strafgerichtsbarkeit. Sie wirken in Strafverfahren bei den Amts- und Landgerichten mit.

Das verantwortungsvolle Schöffenamt verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und – wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes – körperliche und gesundheitliche Eignung.

Schöffen sollten über soziale Kompetenz verfügen, d. h. das Handeln eines Menschen in seinem sozialen Umfeld beurteilen können. Von ihnen werden Lebenserfahrung und Menschenkenntnis erwartet. Die ehrenamtlichen Richter müssen Beweise würdigen, d. h. die Wahrscheinlichkeit, dass sich ein bestimmtes Geschehen wie in der Anklage behauptet ereignet hat oder nicht, aus den vorgelegten Zeugenaussagen, Gutachten oder Urkunden ableiten können. Die Lebenserfahrung, die ein Schöffe mitbringen muss, kann aus beruflicher Erfahrung und/oder gesellschaftlichem Engagement resultieren. Dabei steht nicht der berufliche Erfolg im Mittelpunkt, sondern die Erfahrung, die im Umgang mit Menschen erworben wurde.

Juristische Kenntnisse irgendwelcher Art sind für das Amt nicht erforderlich.

Schöffen müssen ihre Rolle im Strafverfahren kennen, über Rechte und Pflichten informiert sein und sich über die Ursachen von Kriminalität und den Sinn und Zweck von Strafe Gedanken gemacht haben. Sie müssen bereit sein, Zeit zu investieren, um sich über ihre Mitwirkungs- und Gestaltungsmöglichkeiten weiterzubilden. Wer zum Richten über Menschen berufen ist, braucht Verantwortungsbewusstsein für den Eingriff in das Leben anderer Menschen durch das Urteil. Objektivität und Unvoreingenommenheit müssen auch in schwierigen Situationen gewahrt werden, etwa wenn der Angeklagte aufgrund seines Verhaltens oder wegen der vorgeworfenen Tat zutiefst unsympathisch ist oder die öffentliche Meinung bereits eine Vorverurteilung ausgesprochen hat.

Schöffen sind mit den Berufsrichtern gleichberechtigt. Für jedes Urteil und jedes Strafmaß ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit in dem Gericht erforderlich. **Gegen beide Schöffen kann niemand verurteilt werden.** Jedes Urteil – gleichgültig ob Verurteilung oder Freispruch – haben die Schöffen daher mit zu verantworten. Wer die persönliche Verantwortung für eine mehrjährige Freiheitsstrafe, für die Versagung von Bewährung oder für einen Freispruch wegen mangelnder Beweislage nicht übernehmen kann, sollte das Schöffenamt nicht anstreben.

In der Beratung mit den Berufsrichtern müssen Schöffen ihren Urteilsvorschlag standhaft vertreten können und sich von besseren Argumenten überzeugen lassen. Ihnen steht in der Hauptverhandlung das Fragerecht zu. Sie müssen sich verständlich ausdrücken, auf den Angeklagten wie andere Prozessbeteiligte eingehen können und an der Beratung argumentativ teilnehmen. Ihnen wird daher Kommunikations- und Dialogfähigkeit abverlangt.

Gesucht werden Bewerberinnen und Bewerber, die in der Stadt Brandenburg an der Havel wohnen und am 01.01.2024 mindestens 25 und höchstens 69 Jahre alt sein werden. Wählbar sind deutsche Staatsangehörige, die die deutsche Sprache ausreichend beherrschen (§ 31 ff. Gerichtsverfassungsgesetz, GVG).

Wer zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt wurde oder gegen wen ein Ermittlungsverfahren wegen einer schweren Straftat läuft, welches zum Verlust der Übernahme von Ehrenämtern führen kann, ist von der Wahl ausgeschlossen. Auch hauptamtlich in oder für die Justiz Tätige (Richter, Rechtsanwälte, Polizeivollzugsbeamte, Bewährungshelfer, Strafvollzugsbedienstete usw.) und Religionsdiener sollen nicht zu Schöffen gewählt werden (§ 32 GVG).

Gemäß § 44a des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) soll nicht zu dem Amt einer ehrenamtlichen Richterin oder eines ehrenamtlichen Richters berufen werden, wer gegen die Grundsätze der Menschlichkeit und der Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat oder wegen einer Tätigkeit als hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiterin oder hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (DDR) im Sinne des § 6 Abs. 4 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes oder als diesen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nach § 6 Abs. 5 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes gleichgestellte Personen für das Amt einer ehrenamtlichen Richterin oder eines ehrenamtlichen Richters nicht geeignet ist.

Interessenten für das Schöffenamt in allgemeinen Strafsachen (gegen Erwachsene) bewerben sich bitte **bis zum 17. Februar 2023** bei der Stadt Brandenburg an der Havel, [Rechtsamt/Büro SVV](#), Altstädtischer Markt 10, 14770 Brandenburg an der Havel, gern auch unter der E-Mail-Adresse: rechtsamt@stadt-brandenburg.de

Das [notwendige Formular](#) inkl. der [Erklärung nach § 44a DRiG](#) kann heruntergeladen bzw. bei der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel unter 03381/583001 bzw. rechtsamt@stadt-brandenburg.de angefordert werden.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel wird aus diesen Bewerbungen eine Vorschlagsliste erstellen, die dann dem Amtsgericht Brandenburg an der Havel übermittelt wird. Dort tritt ein Ausschuss zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen zusammen und wählt aus der von der Stadt Brandenburg an der Havel und anderen Kommunen übermittelten Vorschlagslisten die erforderliche Anzahl von Schöffinnen/Schöffen.

<u>Adresse des/der Vorgeschlagenen</u>	<u>Adresse des/der Vorschlagenden (nur bei Vorschlag durch Dritte)</u>
Familienname	Bezeichnung (z.B. Organisation, Verband, Einrichtung)
Vorname	Telefon/E-Mail
Straße, Haus-Nr.	Straße, Haus-Nr.
PLZ, Wohnort	PLZ, Ort

An Stadt/Gemeinde ¹⁾	Bewerbungsschluss zur Aufnahme in die Vorschlagsliste: (nur von der Gemeinde/Stadt auszufüllen)
------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Bewerbung/Vorschlag zur Aufnahme in die Vorschlagsliste zur Schöffenwahl für die Amtsperiode 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2028

Ich möchte Folgende Person soll

in die Vorschlagsliste für die Auswahl der Schöffinnen und Schöffen aufgenommen werden:

Angaben zur Person

Anrede^{*)} Familienname²⁾ Geburtsname²⁾ (falls abweichend) Vornamen²⁾

Akademischer Grad^{*)} Beruf²⁾

Beschäftigungsdienststelle³⁾ Tätigkeitsbereich³⁾

Familienstand^{*)} Geburtsdatum²⁾ Geburtsort²⁾ (bei Geburtsort im Ausland: auch Staat) Staatsangehörigkeit²⁾

Anschrift der Hauptwohnung²⁾ (PLZ, Wohnort, ggf. Stadt- oder Ortsteil bei Namenshäufigkeit, Straße, Haus-Nr.)

Telefon^{*)} E-Mail-Adresse^{*)}

Die nachfolgenden Angaben sind freiwillig. Sie dienen der Prüfung etwaiger Ausschluss- oder Ablehnungsgründe. Der Wahlausschuss wird die Angaben gegebenenfalls durch Abfragen bei den zuständigen Behörden oder durch von Ihnen abzugebende Erklärungen überprüfen.

- Gegen mich ist kein Urteil ergangen, welches mir die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter abspricht (vgl. § 32 Nr. 1 GVG).
- Ich bin nicht wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheits- oder Bewährungsstrafe von mehr als 6 Monaten verurteilt worden (vgl. § 32 Nr. 1 GVG).
- Gegen mich schwebt kein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann (vgl. § 32 Nr. 2 GVG).
- Ich verfüge über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (vgl. § 33 Nr. 5 GVG).
- Ich befinde mich nicht in Insolvenz und habe auch nicht gegenüber einem Gerichtsvollzieher Auskunft über mein Vermögen erteilt und bin nicht im Schuldnerverzeichnis eingetragen (vgl. § 33 Nr. 6 GVG).
- Den Anforderungen einer mehrstündigen und auch einer mehrtägigen Hauptverhandlung in Strafsachen bin ich gesundheitlich gewachsen (vgl. § 33 Nr. 4 GVG).
- Ich habe nicht gegen die Grundsätze der Menschlichkeit und Rechtsstaatlichkeit verstoßen (vgl. § 44a Abs. 1 Nr. 1 DRiG).
- Ich war nie hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiterin oder hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der DDR (vgl. § 44a Abs. 1 Nr. 2 DRiG).

Begründung für mein Interesse an dem Amt einer Schöffin/eines Schöffen*):

Ich bin einverstanden, dass alle Angaben, auch die freiwilligen, an den Schöffenwahlausschuss weitergegeben werden. Die Übermittlung darf nur zum Zweck der Schöffenwahl erfolgen.

Ich nehme zur Kenntnis, dass im Falle meiner Wahl mein Familienname, mein Vorname, ggf. mein Geburtsname, mein Geburtsjahr, meine Wohnort und mein Beruf in die Vorschlagsliste eingetragen werden und dass diese Vorschlagsliste in der Gemeinde veröffentlicht wird, § 36 Absatz 2 und 3 GVG.

.....
(Ort/Datum, Unterschrift)

Hinweise zum Ausfüllen des Bewerbungs-/Vorschlagsvordrucks

*) Diese Angaben sind freiwillig. Insbesondere die Angabe der Telefonnummer und E-Mail-Adresse erleichtert es dem Gericht im Falle der Wahl, die Schöffinnen und Schöffen über Verhandlungstermine und ggf. plötzliche Terminaufhebungen zu informieren.

1)

Geben Sie hier bitte die Adresse der Stadt oder der Gemeinde ein, in der der Bewerber oder die Bewerberin ihren Hauptwohnsitz haben, § 33 Nr. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG). Die Gemeindevertretung wählt die Personen, die in die Vorschlagsliste aufgenommen werden, § 36 Abs. 1 GVG.

2)

Diese Angaben müssen zwingend in die Vorschlagsliste aufgenommen werden, §§ 31 S. 2, 33 Nr. 1 und 2, 36 Abs. 2 Satz 2 GVG.

3)

Diese Angaben werden nur benötigt, wenn Sie im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, §§ 34, 35 GVG.

Auszug aus dem Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)

Stand: Neugefasst durch Bek. v. 9.5.1975 I 1077
Zuletzt geändert durch Art. 4 G v. 25. Juni 2021 I 2099

§ 31

Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Es kann nur von Deutschen versehen werden.

§ 32

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.
3. (weggefallen)

§ 33

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

§ 34

(1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.

(2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

§ 35

Die Berufung zum Amt eines Schöffen dürfen ablehnen:

1. Mitglieder des Bundestages, des Bundesrates, des Europäischen Parlaments, eines Landtages oder einer zweiten Kammer;
2. Personen, die
 - a) in zwei aufeinanderfolgenden Amtsperioden als ehrenamtlicher Richter in der Strafrechtspflege tätig gewesen sind, sofern die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagsliste noch andauert,
 - b) in der vorhergehenden Amtsperiode die Verpflichtung eines ehrenamtlichen Richters in der Strafrechtspflege an mindestens vierzig Tagen erfüllt haben oder
 - c) bereits als ehrenamtliche Richter tätig sind;
3. Ärzte, Zahnärzte, Krankenschwestern, Kinderkrankenschwestern, Krankenpfleger und Hebammen;
4. Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen;
5. Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die unmittelbare persönliche Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert;
6. Personen, die das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Ende der Amtsperiode vollendet haben würden;
7. Personen, die glaubhaft machen, dass die Ausübung des Amtes für sie oder einen Dritten wegen Gefährdung oder erheblicher Beeinträchtigung einer ausreichenden wirtschaftlichen Lebensgrundlage eine besondere Härte bedeutet.

§ 36

(1) Die Gemeinde stellt in jedem fünften Jahr eine Vorschlagsliste für Schöffen auf. Für die Aufnahme in die Liste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung erforderlich. Die jeweiligen Regelungen zur Beschlussfassung der Gemeindevertretung bleiben unberührt.

(2) Die Vorschlagsliste soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen. Sie muss Familienname, Vornamen, gegebenenfalls einen vom Familiennamen abweichenden Geburtsnamen, Geburtsjahr, Wohnort einschließlich Postleitzahl sowie Beruf der vorgeschlagenen Person enthalten; bei häufig vorkommenden Namen ist auch der Stadt- oder Ortsteil des Wohnortes aufzunehmen. (3) Die Vorschlagsliste ist in der Gemeinde eine Woche lang zu jedermanns Einsicht aufzulegen. Der Zeitpunkt der Auflegung ist vorher öffentlich bekanntzumachen.

(4) In die Vorschlagslisten des Bezirks des Amtsgerichts sind mindestens doppelt so viele Personen aufzunehmen, wie als erforderliche Zahl von Haupt- und Ersatzschöffen nach § 43 bestimmt sind. Die Verteilung auf die Gemeinden des Bezirks erfolgt durch den Präsidenten des Landgerichts (Präsidenten des Amtsgerichts) in Anlehnung an die Einwohnerzahl der Gemeinden.

Auszug aus dem Deutschen Richtergesetz (DRiG)

Stand: Neugefasst durch Bek. v. 19.4.1972 | 713
Zuletzt geändert durch Art. 9 G v. 8.6.2017 | 1570

§ 44a Hindernisse für Berufungen als ehrenamtliche Richter

- (1) Zu dem Amt eines ehrenamtlichen Richters soll nicht berufen werden, wer
1. gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat oder
 2. wegen einer Tätigkeit als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Sinne des § 6 Abs. 4 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2272) oder als diesen Mitarbeitern nach § 6 Abs. 5 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes gleichgestellte Person für das Amt eines ehrenamtlichen Richters nicht geeignet ist.
- (2) Die für die Berufung zuständige Stelle kann zu diesem Zweck von dem Vorgeschlagenen eine schriftliche Erklärung verlangen, dass bei ihm die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der abhanden gekommene Dienstausweis, ausgestellt auf den Namen Jens Domschke mit der Ausweisnummer 2355 und der Gültigkeitsdauer bis zum 31.12.2023, wird hiermit für ungültig erklärt.

Öffentliche Zustellung

Ein Ersatzzahlungsbescheid vom 13.01.2023; Aktenzeichen: 54.1/3-12-1186 des Oberbürgermeisters der Stadt Brandenburg an der Havel, Fachbereich IV Jugend, Soziales und Gesundheit, Fachgruppe Kindschafts- und Jugendrecht, Unterhalt und wirtschaftliche Jugendhilfe, konnte

_____ ,
_____ ,

nicht zugestellt werden.

Die derzeitige Anschrift der vorgenannten natürlichen Person ist unbekannt. _____ ist wieder in die Ukraine ausgewandert. Ermittlungen über die aktuelle Anschrift sind ergebnislos geblieben. Eine Zustellung an einen Vertreter ist nicht möglich.

Dieser Bescheid wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18.10.1991, in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 12.08.2005, in der derzeit gültigen Fassung, zugestellt.

Der Bescheid kann im Fachbereich Jugend, Soziales und Gesundheit, Fachgruppe Kindschafts- und Jugendrecht, Unterhalt und wirtschaftliche Jugendhilfe, in der Upstallstraße 25 in 14772 Brandenburg an der Havel, eingesehen und in Empfang genommen werden. Vor der Abholung des Bescheides ist telefonisch Kontakt aufzunehmen unter der Telefonnummer: 03381-585427.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass nach wirksamer Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

gez. Steffen Scheller
Oberbürgermeister

Jagdgenossenschaft Kirchmöser - Dorf

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung

Der Jagdvorstand der Jagdgenossenschaft Kirchmöser - Dorf lädt alle Eigentümer von bejagbaren Flächen (Jagdgenossen) im gemeinschaftlichen Jagdbezirk Kirchmöser-Dorf in der Stadt Brandenburg an der Havel

am: 03.03.2023
um: 19.00 Uhr
Ort: Lindenkrug Kirchmöser

zur jährlichen Jagdgenossenschaftsversammlung ein.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung
2. Beschluß der Tagesordnung
3. Wahl des Protokollführers
4. Feststellung der Beschlussfähigkeit
5. Bericht des Jagdvorstandes
6. Kassenbericht des Kassenführers und Jahresrechnung der Jahre 2018/19, 2019/2020, 2020/21 sowie 2021/2022
7. Bericht der Rechnungsprüfung / Einsichtsmöglichkeit in Kassenunterlagen für Jagdgenossen
8. Feststellung und Beschluss zur Verwendung des Reinertrages
9. Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassenführers für die Geschäftsjahre 2018/19, 2019/20, 2020/21 u. 2021/22
10. Wahl des Jagdvorstandes und weiterer Funktionsträger
11. Diskussion und Beschluss zum Haushaltsplan für 2023/24
12. Bericht der Jagdpächter
13. Verschiedenes / Diskussion

Nichtöffentlicher Teil

14. Information zum Jagdkatasters und der elektronischen Mitgliederverwaltung Jagdpachtvertrag
15. Formalien zur Auszahlung des Reinertrages

Bei einer Vertretung des Eigentümers ist die schriftliche Vollmacht am Beginn der Versammlung dem Jagdvorstand vorzulegen. Miteigentümer (z.B. Eheleute) haben zu Beginn der Versammlung einen gemeinsamen stimmberechtigten Vertreter zu benennen.

gez. A. Wichmann
- Der Jagdvorstand –

Kirchmöser, den 30.01.2023

Geänderter Termin der Stadtverordnetenversammlung im Februar 2023

Stand: 06.02.2023

Termin	Gremium	Ort	Zeit
Verschoben (von Mi., 22.02.2023) auf Mi., 01.03.2023	Stadtverordnetenversammlung	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 11, Rolandsaal, 14770 Brandenburg an der Havel	16:00 Uhr

Die aktuellen Termine, Tagungsorte und Tagesordnungen sind im Internet unter www.stadt-brandenburg.de in der Rubrik „Rathaus“ / „Stadtverordnetenversammlung“ / „Termine + Vorlagen“ einzusehen.

Nichtamtlicher Teil

Übergabe der Ernennungsurkunde als Host Town Brandenburg an der Havel für die Special Olympics World Games Berlin 2023

In der Stadtverordnetenversammlung am 25.01.2023 erhielt der Oberbürgermeister Herr Steffen Scheller aus den Händen des Präsidenten von Special Olympics Brandenburg Herr Matthias Pietschmann, der Projektkoordinatorin Host Town im Land Brandenburg Frau Saskia Reinke und des Athletensprechers vom Landesverband Special Olympics Brandenburg und Athlet Herr Jörg Hübener, die Urkunde als Host Town Brandenburg an der Havel für die World Games 2023 in Berlin.

Vom 12.06. — 15.06.2023 empfängt die Havelstadt 39 Sportler*innen, Übungsleiter*innen und Begleiter*innen aus Malaysia. Die Gäste und die Brandenburger Bürger erwarten 4 tolle und ereignisreiche Tage unter anderen mit einem inklusiven Sportfest am 14.06.2023.

Den Höhepunkt bildet der Fackellauf mit der Flamme der Spiele vom Altstädtischen Rathaus zum Neustädtischen Markt. Für diesen Lauf erwartet die Stadt mehr als 120 internationale Läufer aus aller Welt und eine Läuferin aus unserer Stadt. Die Brandenburger Bürger sind herzlich aufgerufen sich an diesem Lauf zu beteiligen und können sich bei Interesse an Frau Saskia Reinke wenden (saskia.reinke@brb.specialolympics.de). Danach fährt die malaysische Sportdelegation nach Berlin und die Fackelläufer reisen durch weitere Kommunen im Land Brandenburg bis zur Eröffnung der World Games am 17.06.2023 im Olympia Stadion.